

16/SN-246/ME

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Pe 3/113 - 1992

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 17.11.1992

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:**EWR-Rechtsanpassung - Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Privatschul-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme**An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	135-GE/19
Datum: 23. UNT. 1992	
Verteilt	1. Dez. 1992

A. Bauer

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird, übermittelt.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I PI 3/3 - 1992

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 17.11.1992

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:

***EWR-Rechtsanpassung - Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Privatschul-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme***

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. Erlaß vom 20. Oktober 1992, GZ.: 14.132/1-III/2/92, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Im Vorblatt der Erläuterungen wird ausgeführt, es gäbe zur vorgeschlagenen Regelung keine Alternativen. Diese Auffassung kann jedoch nicht geteilt werden. Eine sehr überlegenswerte Alternative wäre es nämlich, im Privatschulgesetz auf das Kriterium der Staatsbürgerschaft überhaupt zu verzichten. Da die Erfordernisse der sittlichen Verlässlichkeit bzw. Eignung und der Vorbehalt, daß keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen zu erwarten sind, aufrecht bleiben, weiters im Hinblick auf die weitgehende Nachsichtsmöglichkeit, besteht kein einsichtiger Grund dafür, an der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft überhaupt festzuhalten. Dies wäre auch in Hinsicht auf die vielfältigen Beziehungen Österreichs auch zu jenen Nachbarstaaten, die nicht EWR-Mitgliedsstaaten sind, zu erwägen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit. a):

Eine sprachlich bessere Formulierung wäre: "a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich ist, sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen zu erwarten sind;"

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1):

In Anlehnung an die für § 11 Abs. 2 lit. b vorgeschlagene Formulierung sollte auch in § 5 Abs. 1 lit. c folgende Textierung gewählt werden: "c) der eine entsprechende Lehrbefähigung oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist und".

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 2 lit. b):

Aus dem Wortlaut "eine entsprechende Lehrbefähigung" ergibt sich nicht zwingend, daß damit die Lehrbefähigungen der EWR-Mitgliedsstaaten gemeint sind. Eine Vollziehung der Bestimmung in dem aus der Erläuterung hervorgehenden Sinn erscheint nur möglich, wenn den Schulbehörden eine entsprechende Übersicht über die in den EWR-Mitgliedsstaaten vorgesehenen Lehrbefähigungen und ein Vergleich mit den österreichischen Lehrbefähigungen vom do. Bundesministerium zugemittelt wird.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

